

OLG Dresden: Begrenzung und Befristung des nachehelichen Unterhalts wegen Krankheit des Berechtigten

BGB §§ 1572, 1578 b; ZPO § 323 V; EGZPO § 36

1. Kindergartenbeiträge als wesentliche Änderung des Einkommens

2. Nachehelicher Unterhalt wegen Krankheit des Berechtigten, die schon in der Ehe begonnen hatte;

3. Begrenzung und Befristung

4. 14 Jahre Ehedauer, gemeinsame Tochter volljährig; keine ehebedingten Nachteile; Berechtigte bezieht 684,00 € EU-Rente; der Verpflichtete kann rund 1.400,00 € für Unterhalt einsetzen

5. Eheende: 2000

6. Unterhalt: 2009-2010: 234,00 €

7. 2011-2018: 100,00 €

OLG Dresden, Urteil vom 18.09.2009 - 24 UF 63/09 = BeckRS 2009 28877

Sachverhalt

Die Parteien waren von 1986 bis 2000 miteinander verheiratet. 1986 wurde die inzwischen volljährige Tochter geboren. Die Ehefrau hatte keine ehebedingten Nachteile. Wegen einer in der Ehe aufgetretenen manisch depressiven Erkrankung wurde sie jedoch in der Ehe erwerbsunfähig und bezieht eine Erwerbsunfähigkeitsrente in Höhe von 684,00 € monatlich. Der Ehemann lebt in einer neuen Lebensgemeinschaft und ist Vater einer 2005 geborenen Tochter, für die er Unterhalt zu leisten hat. Seine neue Lebensgefährtin hat ein eigenes Einkommen in Höhe von 607,00 € monatlich netto. Die Tochter aus der neuen Lebensgemeinschaft wird im Kindergarten betreut. Hierfür entstehen 108,00 € monatliche Betreuungskosten.

Das Gericht hat die Kindergartenkosten für abzugsfähig gehalten bei der Neuberechnung des Ehegattenunterhalts, jedoch den Selbstbehalt des geschiedenen Ehemannes gegenüber der geschiedenen Ehefrau, der 1.000,00 € beträgt, um 10 % auf 900,00 € gekürzt, weil der Kläger in einer neuen Beziehung lebt und durch das Zusammenleben Ersparnisse bei den Lebenshaltungskosten hat.

Entscheidung

Die ersten Krankheitssymptome der geschiedenen Ehefrau sind Jahre vor der Scheidung aufgetreten. Der Ehemann hatte zunächst 234,00 € Unterhalt bezahlt bis einschließlich September 2009. Das Gericht geht nach der Rechtsprechung des BGH

(Urteil vom 26.11.08, AZ: XII ZR65/07) davon aus, dass die Kindergartenbeiträge in den Tabellen „Unterhaltsbeträgen“ nicht enthalten sind. Sie stellen einen Mehrbedarf des Kindes dar, für den beide Eltern anteilig nach ihren Einkünften aufzukommen haben.

Der Unterhaltsanspruch der Beklagten ist nach Auffassung des Gerichts zu befristen. Er endet nicht abrupt im Jahr 2012, sondern ist allmählich auslaufend zu zahlen bis zum Jahr 2018. Wegen krankheitsbedingter Erwerbsunfähigkeit war der Unterhalt bis zur Änderung des Unterhaltsrechts zum 01.01.2008 zeitlich nicht zu befristen. Die Übergangsregelung des § 36 EGZPO bestimmt, dass eine Neuregelung wegen des Inkrafttretens des Unterhaltsänderungsgesetzes nur in Betracht kommt, wenn eine wesentliche Änderung der Unterhaltsverpflichtung eintritt und diese dem anderen Teil unter Berücksichtigung seines Vertrauens in die getroffene Regelung zumutbar ist. Die Erkrankung der Ehefrau hält das Gericht für eine schicksalhafte Entwicklung, für die der Kläger im Rahmen der nachehelichen Solidarität einstehen muss, obwohl die Ehefrau keine berufsbedingten Nachteile hatte. Weil diese in der Ehe berufstätig war und die gemeinsame Tochter der Parteien volljährig ist, beruht der Unterhaltsanspruch der Ehefrau auf ihrer Erkrankung. Das Gericht geht davon aus, dass die Ehefrau zwar keinen lebenslangen Unterhaltsanspruch mehr hat, ihr jedoch eine angemessene Übergangsfrist gewährt werden muss, um sich auf die neue Situation einzustellen. Die Kürzung des Selbstbehalts des Unterhaltsverpflichteten (1.000,00 €) bei dem Bestehen einer neuen Lebenspartnerschaft um ca. 10 % (100,00 €) ist zu beachten.

Praxishinweis

Die nacheheliche Solidarität bei einer in der Ehe aufgetretenen Erkrankung führt nach diesem Urteil zu einer immerhin 18-jährigen Unterhaltszahlung.

Das Urteil steht im Widerspruch zur BGH Rechtsprechung:

Bei einer Ehedauer von 11 Jahren und einer Erkrankung während der Ehe mit folgender Erwerbsunfähigkeit hat der BGH den Unterhalt auf 3 Jahre begrenzt (BGH FamRZ 2009, 406 = MDR 2009, 386)

Auch das OLG Koblenz FamRZ 2009, 427 hat bei einem zeitlichen Zusammenhang zwischen Auftreten einer Krankheit und einer Ehedauer von 6 Jahren kein Weiterbestehen des Unterhaltsanspruchs aus dem Gesichtspunkt der nachehelichen Solidarität bejaht.

In einem vergleichbaren Fall (22 Jahre Ehedauer und schicksalhafte Erkrankung während der Ehe) hat das OLG Celle nach Zahlung eines Krankheitsunterhalts von 2 Jahren eine anschließende Befristung auf 4 Jahre für richtig gehalten. OLG Celle FamRZ 2009, 56 m. Anm. Borth

Das Urteil des OLG Dresden stellt damit eine absolute Ausnahme dar.